

AUSSCHLUß-, VORRANG- UND SOLLKRITERIEN FÜR AUFFORSTUNGEN UND SUKZESSIONEN

Die vom Naturschutzbeirat beim Regierungspräsidium in Kassel aufgestellten Ausschluß-, Vorrang- und Sollkriterien für Aufforstungen und Sukzessionen sollen Leitfaden für den ehrenamtlichen Naturschutz bei der Beurteilung von Waldneuanlagen sein. Sie sind zudem als praxisorientierte Empfehlungen für die Mitarbeiter der Naturschutz-, Forst- und Landwirtschaftsverwaltungen bei der Beurteilung von Aufforstungsanträgen gedacht.

1. Ausschlußkriterien

Siedlungsstruktur

Ziel ist die Erhaltung eines landschaftstypischen Siedlungsbildes, d.h. der für Nordhessen charakteristischen Mischung der Nutzungsformen Wald, freie Feldlage und Siedlungsfläche.

Landwirtschaftliche Produktion und Agrarstruktur

In der Regel keine Aufforstung auf landwirtschaftlichen Hochleistungsstandorten, insbesondere nicht auf landwirtschaftlich wertvollen Flächen in unmittelbarer Hofnähe, die für den Betrieb vorrangige Bedeutung haben.

Ausnahmen bilden Flächen, die ggf. unter Naturschutz gestellt werden sollen. Hier könnten auch Aufforstungen bzw. Sukzessionen in landwirtschaftlichen Hochleistungsstandorten gewünscht und gewollt werden.

Klima

Zur Vermeidung von Kaltluftstaus und Kaltluftseen keine Aufforstungen in Kaltluftbahnen (Talsohlen, zusammenhängenden Kaltluftzuleitungsbahnen). Besonders empfindliche Bereiche sind Krankenhäuser, Heilstätten und diejenigen Luftkurorte, deren Klima Voraussetzung für ihr Prädikat ist.

* Die Empfehlungen wurden vom Bezirksnaturschutzbeirat am 27.09.1990 verabschiedet. Sie wurden redaktionell leicht überarbeitet.

Freizeit und Erholung

Erhalt vorhandener Waldrandwege mit Blick in die freie Landschaft. Keine Aufforstungen, die den freien Blick von besonderen Aussichtspunkten aus einschränken.

Waldränder haben einen besonders hohen ökologischen Wert. Deshalb darf vorstehende Empfehlung nicht dazu führen, daß Wege gezielt zwischen Wald und anderen Biotopen im Saumbereich angelegt werden, weil dadurch wichtige ökologische Funktionen beeinträchtigt werden.

Landschaftspflege und Naturschutz

Landschaftsbereiche, die aufgrund ihrer reichhaltigen Ausstattung mit natürlichen Landschaftsstrukturelementen oder ihrer Unberührtheit, ihrer hohen Artenvielfalt, ihrer biologischen Entwicklungsmöglichkeiten oder ihres allgemein harmonischen Gesamtbildes in ihrem Charakter erhaltenswert sind, müssen in Zukunft in ihrer Eigenart bewahrt werden. Keine Aufforstung in wertvollen Biotopen, insbesondere nicht bei:

- Streuobstwiesen
- Grünlandstreifen zwischen Wald und Ortsrand
- Grünlandstreifen zwischen Wald und Gewässern oder Gewässerläufen
- Waldwiesen und Waldwiesentälern
- Ackerflächen, die bedrohte Arten der Ackerbegleitflora enthalten
- Grünlandflächen mit bestandsbedrohten Arten
- ökologisch wertvollen Waldrändern, deren Bedeutung in ihrer Seltenheit im weiten Landschaftsraum liegt
- artenreichen Feldholzinseln
- kulturhistorischen Waldbildern; z.B. Hutewald
- erhaltenswerten Sukzessionsflächen, die als Trittsteinbiotope oder Bindeglieder biotopvernetzend wirken, die durch ihr fortgeschrittenes Sukzessionsstadium Funktionen einer Feldholzinsel in sonst strukturarmen landwirtschaftlich genutzten Bereichen besitzen und durch ihren Artenreichtum, ihre biologischen Entwicklungsmöglichkeiten, ihre geowissenschaftliche Struktur sowie eine große innere und äußere Randlänge für Kraut-, Strauch- und evtl. Baumschicht von besonderem Wert sind
- Sonderstandorten, (extreme Verhältnisse hinsichtlich Wasserhaushalt, Nährstoffversorgung, Bodentyp und Ausgangsgestein)
- ausgebeuteten und nicht genutzten Flächen, die nach § 1 (1) Abs. 4 HeNatG den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen (Steinbrüche, Sandgruben, geologische Aufschlüsse, Ränder von Baggerseen).

2. Vorrangkriterien

Siedlungsstruktur

Aufforstungen, die dem Sicht- und Lärmschutz (Verkehrswege, Industrie- und Gewerbegebiete, Truppenübungsplätze, Schießstände) oder dem Klima- und Emissionsschutz (industrielle oder gewerbliche Emittenten) dienen.

Klima

Aufforstungen zur Herabsetzung der Windgeschwindigkeit in exponierten Lagen (Plateau- und Gipfellagen) sowie zur Verminderung von Kaltluftentstehungsgebieten (lokale Strahlungsfröste), in deren Einwirkungsbereich frostempfindliche Kulturen angebaut werden, sofern es sich aus der Sicht des Naturschutzes nicht um besonders schutzwürdige Flächen wie Kalkmagerrasen, Borstgrasrasen oder erhaltenswertes Brachland handelt (s. Ausschlußkriterien).

Boden

Auf extrem erosionsgefährdeten Standorten (Erosionsstufe E 6) sollen Aufforstungen dann angestrebt werden, wenn der Schutz der Flächen nicht durch andere landschaftstypische Nutzungsformen erreicht werden kann.

Landschaftspflege und Naturschutz

Aufforstungen zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und Biotopvernetzung in "ausgeräumten" Landschaftsbereichen (Vernetzungslinien, Trittssteinbiotop), Aufforstungen zur Ausbildung ökologisch gewichteter abgestufter Waldränder, wobei Areale mit langen Grenzlinien gegenüber solchen mit kurzen vorzuziehen sind.

Aufforstungen aus Gründen der Landschaftspflege und des Naturschutzes dürfen nur mit standortgerechten heimischen Baum- und Straucharten und nur auf solchen Flächen erfolgen, die aus der Sicht des Naturschutzes nicht besonders schutzwürdig sind, also nicht auf Kalkmagerrasen, Borstgrasrasen und erhaltenswerten Brachlandflächen (s. Ausschlußkriterien).

Die Verwendung von Baumarten wie Fichte, Douglasie, Strobe (Weymouth-Kiefer), Tanne, sowie Balsam-Pappel und Pappelhybride ist damit bei Aufforstungen, die aus Gründen der Landschaftspflege und des Naturschutzes durchgeführt werden, nicht zulässig.

3. Baumartenwahl

Bei der Baumartenwahl ist darauf zu achten, daß standortgerechte heimische Baum- und Straucharten angebaut werden, die zum Artenspektrum der potentiellen natürlichen Vegetation gehören.

Es ist darauf hinzuwirken, daß bei der Begründung von Waldbeständen Vermehrungsgut mit hoher genetischer Breite verwendet wird. Geklontes oder vegetativ herangezogenes Vermehrungsgut ist zu vermeiden.

4. Waldformen

Waldneuanlagen sind als Mischwälder entsprechend den Vorgaben des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 21.11.1989 - Az.: III A 1-369-C 02 - durchzuführen.

Anschrift des Verfassers:

Naturschutzbeirat beim
Regierungspräsidium Kassel
3500 Kassel

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Naturschutz in Nordhessen](#)

Jahr/Year: 1990

Band/Volume: [11_1990](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Ausschluß-, Vorrang- und Sollkriterien für Aufforstungen und Sukzessionen 185-188](#)